

**Motion Hansjakob-St.Gallen (18 Mitunterzeichnende):****«Nachbesserungen des Strafprozessgesetzes IV: Anzeigepflicht von Behörden und Beamten**

Die Regelung des Zeugnisverweigerungsrechts von Beamten, Ärzten und Psychotherapeuten wurde beim Erlass des Strafprozessgesetzes eingehend diskutiert. Es galt einen Ausgleich zu finden zwischen dem Interesse des Staates, Straftaten verfolgen zu können, und der Geheimhaltungs- und Obhutspflicht gewisser Berufsleute gegenüber den Klienten, die sie betreuen. Art. 85 lit. a StP sieht vor, dass sich Beamte nur auf das Amtsgeheimnis berufen können, solange sie nicht zur Aussage ermächtigt worden sind; der Entscheid, ob sie aussagen müssen, wird also der Anklagekammer überlassen. Art. 85 lit. b StP regelt, dass sich Geistliche, Rechtsanwälte, Ärzte und ihre Hilfspersonen und Psychotherapeuten auch dann auf das Berufsgeheimnis berufen können, wenn sie von der Geheimhaltungspflicht entbunden worden sind.

Art. 167 StP regelt das Anzeigerecht und die Anzeigepflicht von Beamten und Behörden. Nicht erkannt wurde offenbar bei der Formulierung dieser Bestimmung, dass sich auch unter Beamten und Behördemitgliedern Personen befinden, welche gleichzeitig unter Art. 85 lit. b StP fallen oder welche Vertrauensverhältnisse aufbauen, die den in Art. 85 lit. b StP aufgezählten Beziehungen ähnlich sind. Das gilt etwa für Ärzte von öffentlichen Spitälern, Lehrer und Sozialarbeiter. Am augenfälligsten sind die Konflikte für das Personal der Beratungsstelle Opferhilfe; sie müssten nach neuem Recht zum Beispiel jedesmal, wenn eine vergewaltigte Frau sie zur Beratung über das weitere Vorgehen aufsucht, von sich aus (und allenfalls gegen den Willen der Betroffenen) Anzeige beim Untersuchungsrichter erstatten.

Die Regierung wird deshalb eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten, wie Art. 167 StP so formuliert werden kann, dass ein sinnvoller Ausgleich zwischen den Interessen des Staates an der Aufklärung von Straftaten und dem Interesse der Wahrung des Vertrauensverhältnisses zwischen gewissen Beamten und ihren Klienten gefunden wird.»

25. September 2000

Hansjakob-St.Gallen

Ackermann-Fontnas, Aguilera-Wagen, Bachmann-St.Gallen, Beeler-Ebnat-Kappel, Bergamin Strotz-Wil, Fässler-St.Gallen, Fuchs-Rorschach, Gemperle-Goldach, Graf Frei-Diepoldsau, Hanselmann-Buchs, Huser-Wagen, Klee-Berneck, Linder-Jona, Möckli-Rorschach, Renner-Engelburg, Schrepfer-Sevelen, Spiess-Jona, Surber-Kronbühl